

# **Organisationsreglement (OgR) 2023**

**für die**

# **Herdgemeinde Huttwil**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>AUFGABEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
RECHTE.....	4
BEFUGNISSE .....	5
HERDRAT.....	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	9
PERSONAL .....	9
DAS SEKRETARIAT .....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
<b>VERFAHREN</b> .....	<b>10</b>
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN .....	12
PROTOKOLLE .....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG I – ANGESTELLTE U. AUFGABENÜBERTRAG AN EXTERNE DRITTE</b> .....	<b>17</b>
<b>ANHANG II – ENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHANG III - HERDKREIS</b> .....	<b>20</b>

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird dieses Reglement in männlicher Form abgefasst. Alle männlichen Begriffe gelten stellvertretend auch für die weibliche Form.

## Allgemeines

Organisation

**Art. 1** Die Herdgemeinde Huttwil ist eine burgerliche Korporation im Sinne von Art. 117 des Gemeindegesetzes. Sie umfasst das ihr gemäss Zufertigungsurkunde vom 24. Dezember 1849 zugewiesene Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke, wie es in der Karte gemäss Anhang III ausgewiesen ist.

## Aufgaben

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Herdgemeinde Huttwil führt das Herdburgerrodel und verwaltet ihr Vermögen. Sie kann dabei die Interessen der Einwohnergemeinde beachten.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 3** Die Organe der Herdgemeinde sind:  
a) die Stimmberechtigten,  
b) der Herdrat,  
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,  
d) das Rechnungsprüfungsorgan,  
e) das zur Vertretung der Herdgemeinde befugte Personal.

## Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 4**<sup>1</sup> Der Herdrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein  
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;  
– im zweiten Halbjahr, um das Budget zu beschliessen;  
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Herdrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Herdrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

### Stimmrecht

**Art. 5** Stimmberechtigt sind,

- a) Herdburger nach Abstammung, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- b) Bürger der Burgergemeinde Huttwil mit selbstbewohntem Grundeigentum im Herdkreis (Hofburger), welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben
- c) eingeburgerte Personen der Burgergemeinde gemäss Reglement der Herdgemeinde für Einbürgerungen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
- d) Hofburger, welche das Grundeigentum veräussert, vererbt oder verschenkt haben, sofern der Wohnsitz weiterhin innerhalb des Herdkreis-Perimeters liegt.

### Information

**Art. 6** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

### Erheblich erklären von Anträgen

**Art. 7** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Herdrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.

<sup>2</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

### Initiative

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- innert der Frist gemäss Art. 9 eingereicht wird,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

- Anmeldung **Art. 9** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Herdrat schriftlich anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Herdrat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 10** <sup>1</sup> Der Herdrat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Herdrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist **Art. 11** Der Herdrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
- Konsultativabstimmung **Art. 12** <sup>1</sup> Der Herdrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).
- Petition **Art. 13** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Herdgemeinde zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

### **Befugnisse**

- Zuständigkeit
- a) Wahlen **Art. 14** Die Versammlung wählt:
- a) Den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
  - b) die übrigen Mitglieder des Herdrates
  - c) das Rechnungsprüfungsorgan
- b) Sachgeschäfte **Art. 15** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
  - b) das Budget der Erfolgsrechnung
  - c) die Jahresrechnung
  - d) die Festlegung des Gemeinwerks

- e) die Festsetzung des Barnutzen
- f) soweit CHF 50'000 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Anhebung oder Beilegung von ordentlichen Prozessen, d. h. ohne Schlichtungs- und summarisches Verfahren, oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- g) Zusicherung des Herdburgerrechts im Rahmen der Wiedererwägung,
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Herdgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Korporationen.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 18** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits oder weniger als CHF 50'000, beschliesst ihn immer der Herdrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 19** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Herdrat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Herdrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Herdgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Herdgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Herdgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Nutzungsreglement

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement muss

- die nutzungsberechtigten Personen
- Art und Höhe der Nutzung
- das Verfahren

bestimmen.

## **Herdrat**

Herdrat

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Herdrat besteht aus seinem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Herdrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Befugnisse

**Art. 24** <sup>1</sup> Dem Herdrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Herdgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Herdrats für neue Ausgaben übersteigt.

Organisation

**Art. 25** Der Herdrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Herdgemeinde.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Herdratsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Herdratsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Herdratsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung oder der Herdrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn  
– der zuständige Angestellte, die beauftragte Fachstellen/-personen, oder der Ressortchef sie visiert (als richtig bescheinigt) hat,  
– der Präsident und der Sekretär sie zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 30** <sup>1</sup> Der Herdrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

**Art. 32** <sup>1</sup> Herdratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

### **Rechnungsprüfungsorgan**

- Grundsatz **Art. 33** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein externes Rechnungsprüfungsorgan.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

### **Nichtständige Kommissionen**

- Einsetzung **Art. 34** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Herdrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Personal**

- Privatrechtlich Angestellte **Art. 35** <sup>1</sup> Der Herdrat stellt das gesamte Personal privatrechtlich an und schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht (siehe Anhang I) ab.
- <sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### **Das Sekretariat**

- Stellung **Art. 36** Der Sekretär des Herdrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 37** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Herdgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## Verfahren

Einberufung	<b>Art. 39</b> Der Herdrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.
Traktanden	<b>Art. 40</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Allgemeines	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung. <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. <sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	<b>Art. 43</b> Der Präsident <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Öffentlichkeit / Medien	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich. <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	<b>Art. 45</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äußerungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äußerungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch  
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– der Sprecher der vorberatenden Organe und  
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten  
das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen

**Art. 48** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 50** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 52</b> Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
<b>Wahlen</b>	
Amtsdauer	<p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtszeitbeschränkung ist in Art. 23 geregelt.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 54</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Herdrat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Herdrats, einer Kommission oder des Herdgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Herdrats, einer Kommission oder des Herdgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p><sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

Wahlverfahren	<p><b>Art. 57</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Herdrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</li><li>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</li><li>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</li><li>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</li><li>e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.</li><li>f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul></li><li>g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</li><li>h) Die Stimmenzähler sowie der Sekretär<ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 59) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).</li></ul></li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 58</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zettel, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält, wird nicht berücksichtigt.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 63</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 64</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

### **Protokolle**

Protokoll	<p><b>Art. 65</b> Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ort und Datum der Versammlung,</li><li>– Name des Präsidenten und des Sekretärs,</li><li>– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</li><li>– Reihenfolge der Traktanden,</li><li>– Anträge,</li><li>– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</li><li>– Beschlüsse und Wahlergebnisse,</li><li>– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,</li><li>– Zusammenfassung der Beratung und</li><li>– Unterschrift.</li></ul>
Genehmigung	<p><b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p><sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Herdrat gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Herdrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.</p>

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang	<p><b>Art. 67</b> Die Versammlung erlässt den Anhang I (Angestellte und Aufgabenübertragung an externe Dritte) und Anhang II (Entschädigungen des Herdrates) sowie Anhang III (Definition des Herdkreises) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
--------	--

Inkrafttreten

**Art. 68** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 19. November 2018 auf.

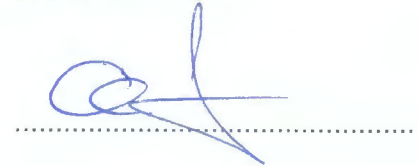
Die Versammlung vom 14.11.2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



.....

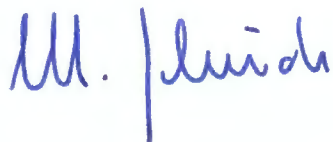
Die Sekretärin:



.....

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Jan. 2023



## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 13.10.2022 bis 14.11.2022 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Finanzverwaltung Fankhauser & Partner AG, Bahnhofstrasse 39, 4950 Huttwil, öffentlich aufgelegt und gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 13.10.2022 bekannt.

Ort, Datum

Huttwil, 16.11.2022

Die Sekretärin:



A handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop followed by a horizontal stroke and a small flourish, positioned above a dotted line.

## Anhang I – Angestellte u. Aufgabenübertrag an externe Dritte

### *Privatrechtlich angestelltes Personal*

#### **Sekretär**

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Beratung des Herdrates, Korrespondenz für Versammlung und Herdrat, Herdburgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	Sekretariatsaushilfspersonal
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf
Besoldung:	Nach Vertrag

#### **Förster**

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	Waldarbeiter
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf
Besoldung:	Nach Vertrag
Sitzungsgeld (ausserhalb Arbeitszeit):	CHF 30 pro Abendsitzung

***Herdgemeindemitarbeiter***

Anstellungsorgan:	Herdrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft und Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 200 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Untergeordnete Stelle:	-
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf
Besoldung:	Nach Vertrag

***Aufgabenübertragung an externe Dritte***

***Kassier***

Auftraggeber:	Herdrat
Aufgaben:	Gemäss Auftragsumschreibung und Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 10'000 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Herdrat
Entschädigung	Stundenansatz CHF 50 - CHF 120. Die Ansätze gelten exkl. Mehrwertsteuer, wenn das Kassieramt an externe Dritte vergeben ist, welche mehrwertsteuerpflichtig sind.

## **Anhang II – Entschädigungen und Sitzungsgelder**

### ***Entschädigungen der Herdratsmitglieder***

#### ***Feste Entschädigungen***

Präsident	CHF 3'500 – 6'500
Vizepräsident	CHF 2'500 – 4'500
Mitglieder	CHF 1'500 – 3'500

#### ***Stundenentschädigung***

Stundenentschädigungen	CHF 40 bis CHF 70 / pro Stunde
Mit Stundenansatz entschädigt wird:	Alles was nicht unter Abendsitzungen fällt.

#### ***Sitzungsgelder***

Abendsitzungen	CHF 60 bis CHF 120
Als Abendsitzung gilt:	Wenn sie nach 18.30 Uhr beginnt.

#### ***Spesen***

Spesen	Effektiv
--------	----------

## Anhang III - Herdkreis

(Der Herdkreis befindet sich innerhalb der blauen Markierung)

